

Publikationsordnung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft.

§ 1.

Die zu veröffentlichenden Mitteilungen sollen die auf der Versammlung gehaltenen Vorträge wiedergeben und dürfen diese in ihrem Umfang nicht wesentlich überschreiten. Dasselbe gilt von den in der Diskussion gemachten Äußerungen. Die Berichte über die Demonstrationen sind kurz zu fassen.

§ 2.

Alle Mitteilungen sind von den betreffenden Rednern selbst zu verfassen.

§ 3.

Tafeln werden den Berichten nicht beigegeben, dagegen sind einfache, durch Zinkographie herzustellende Abbildungen im Text zulässig.

§ 4.

Alle zum Druck in den »Verhandlungen« bestimmten Manuskripte nebst den zugehörigen Abbildungen sind womöglich am letzten Tage der Versammlung dem Schriftführer einzureichen, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Versammlung an ihn einzusenden. Geht ein Bericht nicht oder nicht rechtzeitig ein, so wird in den »Verhandlungen« nur der Gegenstand des Vortrags erwähnt.

§ 5.

Von den Vorträgen werden dem Verfasser von der Verlagsbuchhandlung 100 Sonderabdrücke unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch der Verfasser kann eine größere Zahl bei rechtzeitiger Bestellung gegen Erstattung der Herstellungskosten geliefert werden.

§ 6.

Um den »Verhandlungen« der Gesellschaft eine größere Verbreitung zu verschaffen, werden außer den für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmten Exemplaren weitere 100 Exemplare vorwiegend an auswärtige Institute, Bibliotheken und Gesellschaften verschickt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [14](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Publikationsordnung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. 245](#)